HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 41	MONTAG, DEN 4. NOVEMBER	1996

Tag	Inhalt	Seite

| 29. 10. 1996 | Verordnung über die Veränderungssperre Groß Flottbek 13/Bahrenfeld 36 | 255 |
| 29. 10. 1996 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle | 256 |

Verordnung über die Veränderungssperre Groß Flottbek 13/Bahrenfeld 36

Vom 29. Oktober 1996

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1189), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen des Bebauungsplan-Entwurfs Groß Flottbek 13/Bahrenfeld 36 (Flächen nördlich der Bahnanlagen zwischen Ebertallee, Osdorfer Weg und der Bundesautobahn A 7 — Bezirk Altona, Ortsteile 215, 217) vom 8. November 1996 bis zum 7. November 1998 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Oktober 1996.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

Vom 29. Oktober 1996

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird verordnet:

§ 1

In § 2 Absatz 4 Satz 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 22. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47), zuletzt geändert am 30. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), wird das Datum „30. September 1996" durch das Datum „31. Dezember 1997" ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Auf Zeiträume vor dem 1. Oktober 1996 entfallende Gebühren aus Gebührenrechtsverhältnissen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, sind nach bisherigem Recht festzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Oktober 1996.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

Anlage zur Verordnung
über die Veränderungssperre

Groß Flottbek 13/Bahrenfeld 36

(alt: Groß Flottbek 8/Bahrenfeld 5)

0 100 200 300 m

1 : 5000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000
Reproduktion und Druck: Vermessungsamt Hamburg 1996